



**GENERALI INVESTMENT PARTNERS S.p.A.**  
**Società di Gestione del Risparmio**

**OFFENLEGUNGSDOKUMENT**

Dieses Offenlegungsdokument (nachfolgend „Dokument“) richtet sich an die bestehenden und potenziellen Kunden der Generali Investment Partners S.p.A. Società di Gestione del Risparmio (nachfolgend die „GIP SGR S.p.A.“ oder „Gesellschaft“ oder „die SGR“) und wurde entsprechend den gemeinschaftlichen Referenzvorschriften erstellt.

Der Zweck des Dokuments besteht darin, Informationen für eine klare und zutreffende Darstellung der Gesellschaft, der Art der angebotenen Investmentdienstleistungen, der angebotenen Investmentfonds, der spezifischen Art der betreffenden Finanzinstrumente und der damit verbundenen Risiken zu liefern, um den Kunden in die Lage zu versetzen, bewusste Anlageentscheidungen zu treffen.

Spätere bedeutende Änderungen, die die im vorliegenden Dokument enthaltenen Informationen betreffen, werden dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt.

**A) Informationen über die Gesellschaft und die von ihr angebotenen Investmentdienstleistungen**

Angaben zur Gesellschaft

Die Gesellschaft mit eingetragenem Sitz in Italien, Triest, Via Machiavelli 4, und Niederlassungen in 20159 Mailand, Corso Italia 6, in Frankreich, 75309 Paris, Rue Pillet-Will, Cedex 09, und in Deutschland, 50667 Köln, Tunisstraße 19-23, sowie operativen Büros in Italien, 34142 Triest, Via Trento 8, und 00145 Rom, Via Silvio D'Amico 40, gehört zur Generali Versicherungsgruppe und unterliegt der Leitung und Koordinierung der Generali Investment Holding S.p.A., Steueridentifikations-, Umsatzsteueridentifikation-, sowie Registrierungsnummer der SGR im Unternehmensregister von Venezia Giulia: 01306320324. [Tel. 040671111 - Fax 040 671400]; sie ist eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, die mit Maßnahme der Banca d'Italia vom 24. July 2018 zugelassen wurde und unter der Nr. 55 im Verzeichnis der Investmentgesellschaften in der Abteilung OGAW und unter der Nr. 165 in der Abteilung Alternative Investmentfonds eingetragen ist.

Kommunikation zwischen dem Kunden und der Gesellschaft

Mitteilungen jeder Art zwischen dem Kunden und der Gesellschaft, die die Erbringung von Investmentdienstleistungen betreffen, einschließlich der Übermittlung etwaiger Aufträge (besondere Anweisungen) des Kunden an die Gesellschaft, bedürfen der Schriftform und sind zu senden an:

- **bei Mitteilungen an den Kunden:** die im Portfolioverwaltungsvertrag angegebene Adresse, die der Kunde der Gesellschaft im Vertrag über die Anlageberatung („Beratung“) oder im Formular für die Zeichnung der von der Gesellschaft angebotenen Investmentfonds („Fonds“) genannt hat, oder aber an jede andere zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich mitgeteilte Adresse;
- **bei Mitteilungen an die Gesellschaften:**



- in Italien an die Generali Investments Partners S.p.A. Società di gestione del risparmio, Via Trento 8, 34132 Triest, oder aber an eine andere und anhand der unterschiedlichen Modalitäten eventuell mit dem Kunden vereinbarte und in dem entsprechenden Vertrag angegebene Adresse;
- in Frankreich an die Generali Investments Partners S.p.A. Società di gestione del risparmio, French Branch, Rue Pillet-Will 2, 75309 Paris Cedx 09, oder aber an eine andere und anhand der unterschiedlichen Modalitäten eventuell mit dem Kunden vereinbarte und in dem entsprechenden Vertrag angegebene Adresse;
- in Deutschland an die Generali Investments Partners S.p.A. Società di gestione del risparmio, German Branch, Tunisstraße 19-23, 50667 Köln, oder aber an eine andere und anhand der unterschiedlichen Modalitäten eventuell mit dem Kunden vereinbarte und in dem entsprechenden Vertrag angegebene Adresse.

### Sprache

Der Portfolioverwaltungs- oder Beratungsvertrag sowie alle Unterlagen, die die Fonds betreffen, werden in der Referenzsprache des Kunden oder des Standorts des Fonds erstellt. Die gleiche Sprache ist auch in allen späteren mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen zwischen dem Kunden und der Gesellschaft zu verwenden.

### Beschwerden

Die Gesellschaft verfügt über geeignete Verfahren, um eine zügige Bearbeitung der entsprechend den Angaben im Abschnitt „Kommunikation mit den Kunden“ schriftlich eingereichten Beschwerden von Anlegern sicherzustellen. Die Verfahren schreiben die Aufbewahrung der Registrierung der wichtigsten Punkte jeder eingegangenen Beschwerde und der zur Lösung des vorgetragenen Problems ergriffenen Maßnahmen vor.

Die für die Bearbeitung der Beschwerden zuständige Organisationsstruktur ist der Funktionsbereich Compliance.

Die Beschwerden müssen enthalten:

- i) Angaben zum Beschwerdeführer;
- ii) die Beschwerdegründe;
- iii) die Unterschrift oder Gleichwertiges, das eine sichere Identifizierung des Kunden ermöglicht.

In Italien sind alle Beschwerden schriftlich zu senden an:

Generali Investments Partners S.p.A. Società di gestione del risparmio – Funzione Compliance, Via Trento, 8 – 34132 Trieste;

In  
Frankreich

an:

Generali Investments Partners S.p.A. Società di gestione del risparmio, French Branch - Rue Pillet-Will 2, 75309 Paris Cedex 09 – Compliance Department;

In

Deutschland

an:

Generali Investments Partners S.p.A. Società di gestione del risparmio, 50667, German Branch - Köln, Tunisstraße 19-23 - Compliance Department.



Die Beantwortung der Beschwerde, die die Entscheidungen der Gesellschaft enthält, wird dem Kunden schriftlich in der Regel innerhalb von 60 Tagen ab Eingang der Beschwerde mitgeteilt.

#### Außergerichtliche Streitbeilegung

Die SGR hat sich dem Schiedsgericht für Finanzstreitigkeiten (nachfolgend „**Schiedsgericht**“) gemäß Gesetzesvertretendem Dekret (G.v.D.) Nr. 130 vom 6. August 2015 in Umsetzung der Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten angeschlossen, das von der CONSOB mit Beschluss Nr. 19602 vom 4. Mai 2016 eingesetzt wurde und seit dem 9. Januar 2017 tätig ist.

Ist der Kleinanleger mit dem Ergebnis der Beschwerde nicht einverstanden oder hat er innerhalb von 60 Tagen keine Antwort darauf erhalten, kann er vor der Beschreitung des Rechtswegs das Schiedsgericht anrufen.

Dem Schiedsgericht können Streitigkeiten über die Beachtung der Verpflichtung des Vermittlers zu Sorgfalt, Information, Korrektheit und Transparenz, die zum Schutz des Anlegers bei der Erbringung von Investmentdienstleistungen vorgeschrieben sind, unterbreitet werden.

Ausgeschlossen sind: (i) Streitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als EUR 500.000; (ii) Streitigkeiten über Schäden, die keine direkte und unmittelbare Folge aus der Nichterfüllung oder dem Verstoß des Vermittlers gegen die oben genannte Verpflichtung zu Sorgfalt, Information, Korrektheit und Transparenz sind, und (iii) Streitigkeiten über immaterielle Schäden.

Der Anleger kann nicht auf das immer ausübbares Recht auf Anrufung des Schiedsgerichts verzichten, auch nicht im Fall einer Klausel über die Zuständigkeit einer anderen Stelle zur außergerichtlichen Streitbeilegung in dem betreffenden Dienstleistungsvertrag. Für sämtliche Informationen über die Anrufung des Schiedsgerichts sowie dessen Organisation und Arbeitsweise wird auf die Website des Schiedsgerichts verwiesen <https://www.acf.consob.it/>

Um wegen einer Streitigkeit im Zusammenhang mit dem unterzeichneten Vertrag den Rechtsweg beschreiten zu können, ist der Kunde verpflichtet, zunächst eine Mediation gemäß G.v.D Nr. 28/2010, umgewandelt durch Art. 84 Gesetzesdekret (GD) Nr. 69/2013, umgewandelt mit Änderungen in das Gesetz Nr. 98 vom 9. August 2013, durchzuführen. Zu diesem Zweck können sich die SGR und der Kunde an eine auf Bank- und Finanzstreitigkeiten spezialisierte Stelle wenden, die in das vom Justizministerium geführte Verzeichnis der Schlichtungsstellen, die im Internet unter [www.giustizia.it](http://www.giustizia.it) zur Verfügung steht, eingetragen ist.

Die Durchführung des oben genannten Verfahrens beim Schiedsgericht entbindet den Kunden von der Pflicht, vorab die im vorangehenden Absatz beschriebene Mediation durchzuführen.

#### Erlaubte Investmentdienstleistungen und Tätigkeiten

Die Gesellschaft ist von der Banca d'Italia zur Erbringung der folgenden Investmentdienstleistungen und Tätigkeiten zugelassen:

- Portfolioverwaltung,
- Anlageberatung,
- Nebendienstleistungen,
- Dienstleistungen der gemeinsamen Vermögensverwaltung,
- Auflage und Verwaltung von Rentenfonds,
- damit verbundene Aktivitäten oder Hilfstätigkeiten,
- Vermarktung von Anteilen oder Aktien eigener oder fremder OGA unter Beachtung der von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Verhaltensregeln.

#### Unterlagen zur Rechenschaftslegung für den Anleger

In Bezug auf die spezifische Investmentdienstleistung der Portfolioverwaltung verschickt die  
Offenlegungsdokument - October 2018



Gesellschaft monatlich zum Ende des Berichtszeitraums eine Abrechnung an den Kunden entsprechend den Modalitäten und mit den Inhalten, wie sie von den geltenden Gesetzen vorgeschrieben sind. Zusätzlich verschickt die Gesellschaft jedes Jahr eine Abrechnung aller zusammengefassten Kosten und Gebühren für die Dienstleistungen Portfolioverwaltung und Anlageberatung. Diese Abrechnung wird dem Kunden unter der Adresse zugestellt, die sich aus dem Portfolioverwaltungsvertrag ergibt, oder unter einer anderen später mitgeteilten Adresse.

Weitere Informationen können in dem Vermögensverwaltungsvertrag vereinbart werden, der dem Kunden ausgehändigt wird.

Im Rahmen der Erbringung der Dienstleistung der Portfolioverwaltung informiert die Gesellschaft den Kunden, wenn der Gesamtwert des Portfolios, der zu Beginn jeder Referenzperiode ermittelt wird, für die eine Mitteilung erfolgt, um 10 % und anschließend um ein Mehrfaches von 10 % sinkt. Diese Mitteilung erfolgt bis zum Ende des Tages, an dem die Schwelle überschritten wird (oder des darauffolgenden Tages, wenn die Schwelle an einem Tag überschritten wird, der kein Werktag ist).

Im Rahmen der Erbringung der Dienstleistung der gemeinsamen Vermögensverwaltung stellt die Gesellschaft für jeden Auftrag (Zeichnung, Switch, Rücknahme), der von dem Kunden in Bezug auf den/die Fonds erteilt wird, an dem/denen er Anteile hält, einen Beleg auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung, der die Ausführung durch die Gesellschaft bestätigt. Dieser Beleg wird dem Kunden innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist übermittelt.

Die Abrechnungen der Fonds werden auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht und können vom Kunden auf einen dauerhaften Datenträger übertragen werden. Der Kunde hat zudem die Möglichkeit, sich die Abrechnung an seine Korrespondenzadresse schicken zu lassen.

#### Informationen über Entschädigungs- oder Garantiesysteme

Die Gesellschaft ist Mitglied des **Nationalen Garantiefonds**, der dem Schutz der Anleger dient (<http://fondonazionaledigaranzia.it/>).

Der Nationale Garantiefonds entschädigt Anleger bis zu einer Höhe gemäß Art. 5 des Dekrets des Finanzministers Nr. 485 vom 14. November 1997 für Forderungen aus der Erbringung der Haupt- und Nebendienstleistung Investment sowie Verwahrung und Verwaltung der Finanzinstrumente gegen die Vermittler im Fall behördlicher Zwangsliquidation, Insolvenz oder insolvenzabwendenden Vergleichsverfahrens dieser Vermittler.

Der Anleger, der die Voraussetzungen dafür erfüllt, kann entsprechend den Modalitäten gemäß der geltenden Regelung, die durch die Dekrete der Ministerien für Finanzen, Haushalt und Wirtschaftsplanung vom 30. Juni 1998 und 29. März 2001 sowie vom Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 19. Juni 2007 genehmigt wurden, per Einschreiben mit Rückschein an den Fonds einen Antrag auf Entschädigung stellen.

Die finanzielle Deckung der Verwaltungskosten und die institutionellen Maßnahmen des Fonds gehen zulasten der Vermittler, die dem Fonds angehören.

#### Umgang mit Interessenkonflikten

Die Gesellschaft hat die Arten von Interessenkonflikt, die bei der Erbringung der Investmentdienstleistung oder -tätigkeit und der Nebendienstleistungen sowie der Dienstleistung der gemeinsamen Vermögensverwaltung zwischen ihr selbst (einschließlich ihrer Geschäftsleitung, ihren Beschäftigten und vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit ihnen direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind) und ihrem Kunden

oder zwischen ihren Kunden auftreten könnten, ermittelt. Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften hat die Gesellschaft eine wirksame Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten erstellt, die vermeiden soll, dass sich derartige Interessenkonflikte negativ auf die Interessen des Kunden auswirken, wobei auch die Strukturen und Tätigkeiten der Personen, die zur Generali Versicherungsgruppe (nachfolgend die „Gruppe“) gehören, berücksichtigt werden.

Die von der Gesellschaft verabschiedete Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten wird in dem Dokument „Auszug aus der Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten“ dargelegt, das dem vorliegenden Dokument als Anlage beiliegt und gemeinsam mit diesem als ein wesentlicher Bestandteil ausgehändigt wird.

#### Richtlinie für die Ausführung/Übermittlung von Aufträgen und Handelsplatz

Die Gesellschaft wendet alle ausreichenden Maßnahmen und wirksame Mechanismen an, um für die OGA und die verwalteten Portfolios das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, wenn sie Aufträge in Bezug auf Finanzinstrumente ausführt und Aufträge für der Ausführung an Dritte übermittelt.

Die Gesellschaft hat eine Strategie für die Ausführung und Übermittlung von Aufträgen festgelegt, um die Maßnahmen und Kriterien für die Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden bei der Ausführung von Aufträgen für Rechnung der OGA und der verwalteten Portfolios zu bestimmen.

Die Strategie für die Ausführung und Übermittlung der Aufträge ist in dem Dokument „Execution Policy“ festgelegt, das dem vorliegenden Dokument als Anlage beiliegt und gemeinsam mit diesem als ein wesentlicher Bestandteil ausgehändigt wird.

Liegen spezifische vom Kunden erteilte Anweisungen vor, ist die Gesellschaft verpflichtet, die Aufträge entsprechend diesen Anweisungen auszuführen. In Bezug auf die Punkte, die Gegenstand dieser Anweisungen sind, können die spezifischen Anweisungen des Kunden jedoch die Gesellschaft daran hindern, die von der Ausführungsstrategie vorgesehenen Maßnahmen für die Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses zu ergreifen.

#### Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischen Mitteilungen

Die Gesellschaft wendet eine Richtlinie über die Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischen Mitteilungen an, die mit den geltenden Rechtsvorschriften übereinstimmt. Diesbezüglich nimmt der Kunde zur Kenntnis und willigt ein, dass die Gespräche und Mitteilungen aufgezeichnet werden und eine Kopie der aufgezeichneten Gespräche und Mitteilungen mit und an den Kunden für einen Zeitraum von fünf Jahren verfügbar bleiben.

### **B) Informationen über den Schutz der Finanzinstrumente und liquiden Mittel der Kunden**

#### Bedingungen für die Einlage von Finanzinstrumenten und liquiden Mitteln bei den Verwahrstellen

Die zur Verwaltung überlassenen liquiden Mittel und Finanzinstrumente sowie liquiden Mittel und Finanzinstrumente, die jeweils aus der Dienstleistung der Portfolioverwaltung der Gesellschaft für den Kunden hervorgehen, werden auf Konten und in Depots verwahrt, die auf den Namen der Gesellschaft lauten und ausdrücklich als Drittkonten geführt werden.

Die Verwahrstellen (oder Unterverwahrer) werden von der Gesellschaft anhand deren Kompetenzen und Marktreputation ausgewählt, wobei auch die Rechts- oder Verwaltungsbestimmungen oder aber die auf dem Markt, auf dem diese tätig sind, übliche Praxis berücksichtigt wird.

Die auf den Namen der Gesellschaft lautenden Drittkonten werden getrennt von denen der Gesellschaft geführt.

Für diese Konten gelten keine gesetzlichen und gerichtlichen Aufrechnungen und es kann in Bezug auf die Forderungen der Verwahrstellen oder Unterverwahrer gegen die Gesellschaft keine vertragliche Aufrechnung vereinbart werden.

Die Gesellschaft überwacht regelmäßig die Arbeit dieser Verwahrstellen, um die Effizienz und Zuverlässigkeit der von diesen erbrachten Dienstleistung zu überprüfen.

Spezifische Angaben zur Auswahl der Verwahrstellen sowie die Bedingungen und Modalitäten für die Führung des Depots werden detailliert in dem spezifischen Verwaltungsvertrag aufgeführt, wobei auch die spezifischen Anforderungen der Kunden aufgrund der auf den Kunden anwendbaren Rechtsvorschriften berücksichtigt werden.

Mit der Verwahrung der Finanzinstrumente und liquiden Mittel der von der Gesellschaft verwalteten Fonds ist eine Verwahrstelle beauftragt, die unabhängig von der Gesellschaft und im Interesse der Anteilseigner dieser Fonds agiert.

Die Verwahrstelle, die der Gesellschaft und den Anteilseignern aller Fonds gegenüber für jeden Nachteil haften, der ihnen infolge der Nichterfüllung der Pflichten durch diese Verwahrstelle entsteht,

- a) überprüft die Rechtmäßigkeit der Emissionen und Auszahlungen der Fondsanteile,
- b) berechnet den Wert der Fondsanteile,
- c) führt die Anweisungen der Gesellschaft aus, wenn sie nicht gegen das Gesetz, die Verordnung oder die Vorschriften der Aufsichtsorgane verstoßen.

Jeder Fonds stellt ein selbständiges Vermögen dar, das sich in jeder Hinsicht vom Vermögen der Gesellschaft und jedes einzelnen Anteilseigners sowie von jedem anderen von der Gesellschaft verwalteten Vermögen unterscheidet. In Bezug auf dieses Vermögen sind weder Handlungen der Gläubiger der Gesellschaft oder im Interesse derselben noch Handlungen der Gläubiger der Verwahrstelle oder im Interesse derselben zulässig.

Die Handlungen der Gläubiger der einzelnen Anteilseigner sind mit Beschränkung auf deren Anteile zulässig.

**Die Haftung der Gesellschaft gegenüber den Kunden bleibt auch dann bestehen, wenn die Finanzinstrumente oder die liquiden Mittel der Kunden bei Dritten hinterlegt sind.**

#### Insolvenz der Verwahrstelle

Unbeschadet der oben beschriebenen Haftung der Gesellschaft könnte die Möglichkeit des Kunden, im Fall einer Insolvenz der Verwahrstelle wieder in den Besitz seiner Geld- und Werteinlagen zu gelangen, von besonderen Rechtsvorschriften abhängen, die am Standort der Verwahrstelle gelten, sowie von der Ausrichtung der Organe, die im Insolvenzfall mit den Befugnissen zur Regelung der Vermögensbeziehungen des in Schieflage geratenen Verwahrers ausgestattet sind.

### Depot bei außergemeinschaftlichen Organisationen

Da im Fall von Depots bei außergemeinschaftlichen Organisationen die gesetzliche Regelung, die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und die Abrechnungsvorschriften (Settlement) deutlich von denen abweichen können, die in den Rechtsordnungen der Gemeinschaft gelten (vor allem was die Vorschriften für die separate Feststellung der Vermögenswerte der Kunden betrifft), informiert sich die Gesellschaft vor der Einlage der Finanzinstrumente und Geldbeträge der Kunden in einem außergemeinschaftlichen Staat über die dort geltenden Vorschriften und die potenziellen Auswirkungen, die die Anwendung der Bestimmungen der außergemeinschaftlichen Rechtsordnung auf die Rechte der Kunden haben können. Sie berücksichtigt dabei, dass die Kontrollbehörde in diesen Fällen keine Möglichkeit hat, die Einhaltung der geltenden Normen sicherzustellen.

Insbesondere bei juristischen und natürlichen Personen mit Sitz in Ländern, in denen die Rechtsordnung keine Regulierung und Formen der Aufsicht für Verwahrer und Verwalter von Finanzinstrumenten vorsieht, hinterlegt die Gesellschaft keine Vermögenswerte von Kunden, sofern nicht eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die Finanzinstrumente werden für professionelle Anleger gehalten und diese bitten die Gesellschaft schriftlich darum, sie bei diesem Verwahrer zu hinterlegen;
- b) Die Art der Finanzinstrumente oder der damit verbundenen Investmentdienstleistungen oder -tätigkeiten geben vor, dass sie bei einem bestimmten Verwahrer hinterlegt werden.

Gestattet das nationale Recht nicht, dass die von einem Dritten gehaltenen Finanzinstrumente des Kunden getrennt von den Finanzinstrumenten dieses Dritten oder der Gesellschaft bestimmbar sind, informiert die Gesellschaft den Kunden darüber und klärt ihn eingehend über die damit verbundenen Risiken auf.

### Buchungsunterlagen bei der Gesellschaft

Die Gesellschaft hält an ihrem Sitz spezifische Buchungsunterlagen über die Finanzinstrumente und das Geld der Kunden bereit.

Diese Unterlagen beziehen sich auf jeden einzelnen Kunden. Sie sind nach der Art der erbrachten Dienstleistungen und Tätigkeiten unterteilt und weisen die Verwahrstelle der Vermögenswerte aus.

Die Buchungsunterlagen werden kontinuierlich und zügig aktualisiert, sodass jederzeit die Position eines jeden Kunden zuverlässig nachvollzogen werden kann. Die Unterlagen werden zudem regelmäßig - auch unter Berücksichtigung der Häufigkeit und des Umfangs der innerhalb einer Periode abgeschlossenen Transaktionen - mit den Kontoauszügen, die von den Verwahrstellen erstellt werden, abgeglichen (liquide Mittel und Finanzinstrumente).

In den Unterlagen der Gesellschaft sind für jedes Geschäft mit den Vermögenswerten der Kunden das Datum des Geschäfts, das Datum der vertraglich vorgesehenen Abrechnung und das Datum der tatsächlichen Abrechnung angegeben.

Die Gesellschaft nimmt keine Aufrechnung zwischen den Positionen (weder in Form von Geld noch in Form von Wertpapieren) der einzelnen Kunden vor. Sehen die für Rechnung der Kunden

durchgeführten Geschäfte die Bildung und Abrechnung von Margen bei Dritten vor, achtet die Gesellschaft besonders darauf, dass die Positionen eines jeden Kunden, die sich auf diese Margen beziehen, konstant getrennt verwaltet werden, sodass Aufrechnungen zwischen den eingenommenen und geschuldeten Margen im Zusammenhang mit den Geschäften, die für Rechnung der verschiedenen Kunden oder für eigene Rechnung durchgeführt werden, vermieden werden. Bei Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten, die an regulierten Märkten gehandelt werden, können gemäß der Vertragspraxis der jeweiligen Broker Garantieansprüche oder Vorrechte an den liquiden Mitteln/Finanzinstrumenten im Portfolio zur Deckung der sich aus diesen Geschäften ergebenden Pflichten begründet werden.

### **C) Kundeninformationen**

#### Informationen über die Kundenkategorisierung und das entsprechende Schutzniveau

Bei der Unterzeichnung des Vertrags, auch wenn er durch einen Vertriebsbeauftragten für die Dienstleistung oder die Fonds abgeschlossen wird, teilt die Gesellschaft dem Kunden seine Einstufung als Kleinanleger oder professioneller Anleger gemäß den Rechtsvorschriften mit, die für die von der Gesellschaft angebotenen Investmentdienstleistungen und -tätigkeiten gelten.

Kleinanleger sind all jene Kunden, die nicht als professionelle Anleger eingestuft werden bzw. die professionellen Anleger, die zwecks Erlangung eines höheren Schutzniveaus verlangen, als Kleinanleger eingestuft zu werden. Kleinanleger werden durch gesetzliche Vorschriften in höchstem Maße geschützt, während der Schutz professioneller Anleger je nach Fähigkeit, ihre Investitionsentscheidungen selbständig und bewusst zu treffen, geringer ist. Ein professioneller Kunde besitzt die nötigen Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten, um Investitionsentscheidungen treffen und die Risiken, die er eingeht, beurteilen zu können. Im Einzelnen wird unterschieden zwischen „gesetzlichen“ professionellen Anlegern und professionellen Anlegern „auf Antrag“. Erstere werden aufgrund ihrer ausgeübten Tätigkeit und/oder ihrer Rechtsnatur oder weil es sich bei ihnen um große Unternehmen handelt, als solche eingestuft. Zweitere hingegen sind jene, die aufgrund fehlender Voraussetzungen nicht zur ersten Gruppe gehören und ausdrücklich eine Einstufung mit diesem Profil verlangen. Bei diesen Kunden nimmt die Gesellschaft eine substantielle Bewertung der Eigenschaften vor, um ihre Eignung für eine Einstufung als professionelle Anleger zu bestimmen.

Es obliegt dem Kunden, der Gesellschaft etwaige Statusänderungen mitzuteilen, die sich auf seine Einstufung auswirken. Davon unberührt bleibt das Recht der Gesellschaft, die Einstufung des Kunden, der die notwendigen Voraussetzungen für die zuvor erfolgte Einstufung nicht mehr erfüllt, zu ändern.

Der Kleinanleger hat das Recht, schriftlich eine andere Einstufung (im Allgemeinen oder in Bezug auf eine besondere Geschäftskategorie) zu beantragen. Auf diesen Antrag hin teilt die Gesellschaft dem Kunden auf einem dauerhaften Datenträger die Folgen mit, die diese Änderung in Bezug auf die Schutzvorschriften und Entschädigungsansprüche hätte.

Für eine wirksame Entscheidung muss der Kunde eine Erklärung unterschreiben, mit der er bestätigt, die Folgen seiner Entscheidung verstanden zu haben.

Gibt der Kunde diese Bestätigung ab, bewertet die Gesellschaft die Eigenschaften und Eignung des Kunden für eine Behandlung als professioneller Kunden und teilt ihm die Annahme oder Ablehnung seines Antrags mit.

Beantragt ein als professioneller Anleger eingestuftes Kunde im Allgemeinen oder für ein bestimmtes Geschäft oder eine Geschäftsklasse, als Kleinanleger behandelt zu werden, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Verwaltung des Portfolios des Kunden mit sofortiger Wirkung auszusetzen und den Vertrag zu kündigen.

Die Gesellschaft kann den als professionellen Anleger eingestuften Kunden von sich aus als Kleinanleger behandeln.



## **D) Informationen zur Beurteilung der Angemessenheit**

Erbringt die Gesellschaft Anlageberatungs- oder Portfolioverwaltungsdienstleistungen, erhält sie vom Kunden sämtliche Informationen, die notwendig sind, um sicherzustellen, dass die Investmentdienstleistungen und/oder Finanzinstrumente zum Kunden passen.

Gegenstand der Informationen, die die Gesellschaft bezüglich der Kunden zwecks der Beurteilung zusammenträgt, ob das spezifische Geschäft, das empfohlen oder im Rahmen der Portfolioverwaltung durchgeführt werden soll, im Interesse des Kunden ist, sind im Einzelnen:

- Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf das spezifische Produkt oder die spezifische Dienstleistung;
- Finanzlage, einschließlich der Fähigkeit, Verluste zu verkraften;
- Anlageziele, einschließlich Risikotoleranz.

Insbesondere in Bezug auf die Anlageberatung stellt die Gesellschaft dem Kleinanleger einen Bericht über die Beurteilung der Angemessenheit zur Verfügung, der beschreibt, in welcher Weise das empfohlene Geschäft für den Kunden geeignet ist und in welcher Form es seinen Anlagezielen, seinen Kenntnissen, seinen Erfahrungen und seiner Risikobereitschaft und Fähigkeit, Verluste zu verkraften, entspricht.

Diese Beurteilung der Angemessenheit wird im Fall der Portfolioverwaltung für die gesamte Verwaltung und nicht nur für ein einzelnes im Rahmen des Auftrags durchzuführendes Geschäft abgegeben und dem Kunden bei der Unterzeichnung der Auftragserteilung zur Verfügung gestellt. Hat der Kunde spezifische Anweisungen erteilt, wird die einzelne Anweisung im Rahmen der im Auftrag genannten Limits beurteilt.

## **E) Informationen über die wesentlichen Bedingungen des Portfolioverwaltungsvertrags und über die Fonds**

### Wesentliche Bedingungen des Portfolioverwaltungsvertrags

Gegenstand des Portfolioverwaltungsvertrags ist die Verwaltung des Portfolios durch die Gesellschaft entsprechend den Anlagekriterien und den vom Kunden gewählten Verwaltungslinien. Diese unterscheiden sich nach:

- a) der Art der Finanzinstrumente, die Gegenstand von Anlagen sein können, sowie den damit verbundenen Risiken;
- b) der Art der Geschäfte, die mit diesen Instrumenten und Vermögenswerten durchgeführt werden können;
- c) der eventuellen Nutzung von Hebelwirkungen;
- d) dem Referenzparameter, mit dem die Rendite des Kunden-Portfolio verglichen wird;
- e) den Verwaltungszielen.

Es folgt eine Darstellung der oben unter a) bis d) genannten Punkte. Für eine Erläuterung der Verwaltungsziele wird auf den Vertrag verwiesen.

○ Art der Finanzinstrumente

Unbeschadet der Vorgaben im Vertrag und in der vom Kunden gewählten Verwaltungslinie sind die Finanzinstrumente, die in das Kunden-Portfolio aufgenommen werden oder eine Investition der Fonds darstellen können, folgendermaßen klassifiziert:

- a) Unternehmensaktien und andere Wertpapiere, die Aktien von Unternehmen, Partnerschaften oder anderen Personen gleichgestellt sind, sowie Aktiendepotscheine;
- b) Anleihen und andere Schuldtitel, einschließlich der sich auf diese Wertpapiere beziehenden Aktiendepotscheine;
- c) alle anderen üblicherweise gehandelten Wertpapiere, die den Kauf oder Verkauf der unter den oben genannten Buchstaben aufgeführten Wertpapiere erlauben;
- d) alle anderen Wertpapiere, die zu einer Barzahlung führen, die anhand von Wertpapieren, wie sie unter den oben stehenden Punkten angegeben sind, Währungen, Zinssätzen, Erträgen, Waren oder anderen Indizes oder Messgrößen bestimmt wird;
- e) „Geldmarktinstrumente“; Kategorien der üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelten Instrumente, wie zum Beispiel Schatzwechsel, Einlagenzertifikate und Commercial Papers;
- f) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen;
- g) Optionsverträge, standardisierte Terminkontrakte („Futures“), Swaps, außerbörsliche Zinstermingeschäfte und andere Derivatkontrakte in Verbindung mit Wertpapieren, Währungen, Zinssätzen oder Renditen oder mit anderen derivativen Finanzinstrumenten, finanziellen Indizes oder Messgrößen, die durch physische Aushändigung des Basiswerts oder durch Zahlung der Differenz in bar abgerechnet werden können;
- h) Optionsverträge, standardisierte Terminkontrakte („Futures“), Swaps, außerbörsliche Zinstermingeschäfte und andere Derivatkontrakte in Verbindung mit Waren, deren Abrechnung durch Zahlung der Differenz in bar oder in dieser Form nach Ermessen einer der Parteien erfolgen kann, mit Ausnahme der Fälle, in denen diese Möglichkeit zu einer Nichterfüllung oder einem anderen Ereignis führt, das die Kündigung des Vertrags nach sich zieht;
- i) Optionsverträge, standardisierte Terminkontrakte („Futures“), Swaps und andere Derivatkontrakte in Verbindung mit Waren, die durch physische Aushändigung abgerechnet werden können, vorausgesetzt, sie werden an einem regulierten Markt, über ein multilaterales Handelssystem oder ein organisiertes Handelssystem gehandelt, mit Ausnahme von Energiegroßhandelsprodukten, die in einem organisierten Handelssystem gehandelt werden und durch physische Aushändigung abgerechnet werden müssen;
- l) Optionsverträge, standardisierte Terminkontrakte („Futures“), Swaps, Terminkontrakte („Forwards“) und andere Derivatkontrakte in Verbindung mit Waren, deren Abrechnung durch die physische Aushändigung abgerechnet werden können, die nicht mit jenen unter Buchstabe i) identisch sind, die keinen kommerziellen Zwecken dienen und die Eigenschaften anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, wobei unter anderem berücksichtigt wird, ob Clearing und Abwicklung über anerkannte Clearingstellen erfolgen oder ob eine regelmäßige Margin-Einschusspflicht besteht;
- m) derivative Finanzinstrumente zur Übertragung des Kreditrisikos;
- n) finanzielle Differenzgeschäfte;
- o) Optionsverträge, standardisierte Terminkontrakte („Futures“), Swaps, Terminkontrakte in Bezug auf Zinssätze und andere Derivatkontrakte in Verbindung mit Klimavariablen, Frachtsätzen, Inflationsraten oder anderen offiziellen Wirtschaftsstatistiken, deren Abrechnung durch Zahlung der Differenz in bar oder in dieser Form nach Ermessen einer der Parteien erfolgen kann, mit Ausnahme der Fälle, in denen diese Möglichkeit zu einer Nichterfüllung oder einem anderen Ereignis führt, das die Kündigung des Vertrags nach sich zieht, sowie andere Derivatkontrakte in Verbindung mit Gütern, Rechten, Pflichten, Indizes und Messgrößen, die nicht unter den oben genannten Buchstaben genannt sind und die Eigenschaften anderer derivativer Finanzinstrumente

aufweisen, wobei unter anderem berücksichtigt wird, ob sie an einem regulierten Markt, über ein multilaterales Handelssystem oder ein organisiertes Handelssystem gehandelt werden.

#### ○ Bewertung des Risikos einer Investition in Finanzinstrumente

Die Gesellschaft berücksichtigt bei der Bewertung des Risikos in Verbindung mit der Investition in Finanzinstrumente die folgenden Risikofaktoren:

a) Marktpreisrisiko: Der Preis eines jeden Finanzinstruments hängt von den besonderen Eigenschaften des Emittenten (Vermögenslage und wirtschaftliche Perspektiven in der Branche, in der das Unternehmen tätig ist) und der Entwicklung des Referenzmarkts und der Investitionsbranchen ab und kann je nach Art mehr oder weniger stark schwanken. Am Allgemeinen hängt die Schwankung des **Aktien**preises mit den Ertragsaussichten der emittierenden Unternehmen zusammen und kann zu einer Reduzierung oder sogar zum Verlust des angelegten Kapitals führen. Der Wert von **Anleihen** hingegen wird von der Entwicklung der Zinssätze und des Marktes und der Einschätzung des Emittenten und seiner Fähigkeit beeinflusst, der Zahlung der anfallenden Zinsen und der pünktlichen Rückzahlung des geschuldeten Kapitals nachzukommen.

b) Liquiditätsrisiko: Die Liquidität der Finanzinstrumente bzw. deren Eignung für eine zügige und wertverlustfreie Umwandlung in Geld hängt von den Eigenschaften des Marktes ab, auf dem sie gehandelt werden.

Im Allgemeinen sind die an regulierten Märkten gehandelten Finanzinstrumente liquider und somit weniger riskant, da diese leichter monetisiert werden können, als die nicht an diesen Märkten gehandelten Finanzinstrumente. Das Fehlen einer offiziellen Notierung macht die Schätzung des tatsächlichen Werts des Finanzinstruments, dessen Wertbestimmung Ermessenssache ist, zudem komplexer.

c) Risiko in der Verbindung mit der Währungseinheit: Bei direkten oder indirekten Investition in Finanzinstrumente, die auf eine andere Währung lauten als die Verwaltungslinie oder der Fonds, ist auf die Veränderlichkeit des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung der Verwaltungslinie oder des Fonds und der ausländischen Währung, auf die die Investitionen lauten, zu achten.

d) Risiko in Verbindung mit der Nutzung derivativer Finanzinstrumente: Die Nutzung derivativer Finanzinstrumente ermöglicht die Einnahme von Risikopositionen bei Finanzinstrumenten, die über den anfänglich für die Eröffnung dieser Positionen getätigten Auslagen liegt (Hebelwirkung). Folglich führt eine, auch nur geringe, Veränderung der Marktpreise zu einem höheren Gewinn oder Verlust des verwalteten Portfolios oder des Fonds als ohne die Nutzung der Hebelwirkung.

e) Andere Risikofaktoren: Geschäfte auf aufstrebenden Märkten könnten den Anleger zusätzlichen Risiken aussetzen, die damit zusammenhängen, dass diese Märkte den Anlegern aufgrund ihrer Regulierung geringere Garantien und weniger Schutz bieten. Des Weiteren sind die Risiken in Verbindung mit der politischen und finanziellen Situation des Landes, zu dem der Emittent gehört, zu bedenken. Die Investition in Finanzinstrumente oder Beteiligungen an Geschäften, bei denen zwei oder mehr Finanzinstrumente oder verschiedene Finanzdienstleistungen miteinander kombiniert werden, können zu Risiken führen, die höher sind als die der einzelnen Bestandteile.

#### ○ Art des Geschäfts

Die Gesellschaft kann unbeschadet der Vereinbarungen des Vertrags mit dem Kunden die folgenden Geschäfte mit Finanzinstrumenten durchführen:

- Barkäufe,
- Terminkäufe,
- Wertpapierleih- und Repogeschäfte,
- Übertragungsgeschäfte

sowie zum Beispiel und ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

- Zeichnung von Kapitalerhöhungen,
- Zeichnung und Wandlung von Anleihen und Anforderung deren Auszahlung,
- Erwerb, Ausübung oder Veräußerung von Rechten an Finanzinstrumenten.

Die Gesellschaft kann die für Rechnung des Kunden/Fonds durchgeführten Geschäfte mit den für eigene Rechnung oder für Rechnung anderer Kunden/Fonds durchgeführten Geschäfte zusammenlegen.

In diesem Fall verpflichtet sich die Gesellschaft, das Risiko, dass diese Zusammenlegung dem Kunden/Fonds zum Nachteil gereicht, zu minimieren.

Der Kunde ist darüber informiert und nimmt zur Kenntnis, dass sich die Zusammenlegung in Bezug auf bestimmte Aufträge zu seinem Nachteil auswirken kann.

Im Fall einer Zusammenlegung der für Rechnung des Kunden/des Fonds durchgeführten Geschäfte mit den für eigene Rechnung durchgeführten Geschäften weist die Gesellschaft die Geschäfte nicht in einer für den Kunden nachteiligen Weise und in jedem Fall immer zuerst dem Kunden zu, es sei denn, sie belegt, dass sie ohne die Zusammenlegung nicht in der Lage gewesen wäre, den Auftrag zu ebenso günstigen Bedingungen auszuführen oder ihn gar nicht ausgeführt hätte. In diesem Fall kann die Gesellschaft das Geschäft proportional zuweisen.

#### ○ Finanzhebel

Unter dem Finanzhebel ist das Verhältnis zwischen dem Marktgegenwert der Nettopositionen an Finanzinstrumenten und dem Gegenwert, der vom Kunden im Rahmen der Portfolioverwaltung zur Verfügung gestellt wurde, zu verstehen. In dem Vertrag, der die Dienstleistung der Portfolioverwaltung regelt, muss für jede Verwaltungslinie der maximale Umfang der Hebelwirkung angegeben sein, und zwar für jede Verwaltungslinie in Form einer Anzahl, die mindestens der Einheit entspricht. Die Nutzung eines Finanzhebels, der größer als die Einheit ist, führt zum Anstieg des Risikoprofils der Verwaltungslinie, wodurch im Fall negativer Ergebnisse auch über das verwaltete Vermögen hinausgehende Verluste entstehen können, die dazu führen, dass der Kunde sich der Gesellschaft gegenüber verschuldet.

#### ○ Referenzparameter

Der Referenzparameter stellt ein rein indikatives Element des Risiko-/Renditeprofils des verwalteten Portfolios dar und dient dem Vergleich der durch die Verwaltung erzielten Ergebnisse. Der Referenzparameter kann in keinem Fall als eine Garantie für eine Mindestrendite oder Hinweis auf das Potenzial der Verwaltungslinie angesehen werden. Deshalb kann die Gesellschaft nicht dafür verantwortlich gemacht werden, wenn das von der Verwaltungslinie erzielte Ergebnis von dem vom Referenzparameter erzielten Ergebnis abweicht. Das gilt auch im Fall einer starken Abweichung.

Er stellt keinen Indikator für künftige Ergebnisse der Verwaltung dar, und die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, ihn zu erreichen oder zu übertreffen.

Darüber hinaus verfolgt die Gesellschaft nicht das Ziel, den Referenzparameter abzubilden, sondern betreibt eine aktive Verwaltung. Aus diesem Grund kann das Ergebnis der Verwaltung vom Verlauf des Referenzparameter abweichen, der zudem nicht die direkten und/oder Gebühren, die das verwaltete Portfolio belasten, wie zum Beispiel steuerliche Lasten, Gebühren und Aufwendungen, Transaktionskosten usw., berücksichtigt.

#### Wesentliche Bedingungen des Portfolioverwaltungsvertrags

Die Gesellschaft erbringt die Dienstleistung der gemeinsamen Vermögensverwaltung in Form der Verwaltung offener Investmentfonds für die Öffentlichkeit gemäß Art. 98-ter ff. konsolidierten ital. Finanzgesetzes (TUF), deren Kriterien und Anlagepolitik in den Prospekten der angebotenen Fonds detailliert geschildert werden. Eine Kopie der Prospekte steht für den Kunden auf der Website der SGR auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung oder kann schriftlich angefordert werden. Die Gesellschaft erbringt die Dienstleistung der gemeinsamen Vermögensverwaltung auch durch die Verwaltung offener und geschlossener Alternativer Investmentfonds (AIF).

#### **F) Strategie für die Ausübung von Rechten bezüglich der Finanzinstrumente der verwalteten Fonds**

Die Gesellschaft hat die Strategie für die Ausübung der Stimmrechte in den Hauptversammlungen der Gesellschaften, in deren Kapital die Fonds investiert haben, vorgelegt. Die Leitlinien dieser Strategie sind in der Zusammenfassung der Strategie für die Ausübung der Stimmrechte bezüglich der Finanzinstrumente der verwalteten OGA enthalten. Sie liegt dem vorliegenden Dokument bei und wird gemeinsam mit diesem als ein wesentlicher Bestandteil ausgehändigt.

Die Zusammenfassung der Strategie für die Ausübung der Stimmrechte und deren eventuellen Aktualisierungen sind ebenfalls auf der Website der Gesellschaft verfügbar.

#### **G) Weitere Informationen über den Portfolioverwaltungsvertrag**

##### Informationen über Verwaltungsvollmachten

Die Gesellschaft nutzt aktuell fallweise die Möglichkeit, die Portfolioverwaltung auf andere zu übertragen. Sollte die Gesellschaft die Beauftragung anderer mit der Portfolioverwaltung beabsichtigen, wird sie dem Kunden Einzelheiten zu eventuell erteilten Unterbeauftragungen und deren Umfang zukommen lassen.

##### Bewertung der verwalteten Finanzinstrumente

Die Bewertung aller Finanzinstrumente erfolgt vorrangig täglich anhand der aus unterschiedlichen Quellen stammenden Preise und in Abhängigkeit von der Qualität der Quellen mit den folgenden Prioritäten:

- Referenzmärkte (nur für notierte Finanzinstrumente);
- alternative Handelsplattformen, die hinsichtlich der Transparenz und Liquidität über ähnliche Eigenschaften verfügen wie die regulierten Märkte;
- Gegenparteien;
- interne Modelle zur Berechnung des „fair price“.

##### Modalitäten für die Erteilung von Anweisungen durch den Kunden

Der Kunde hat die Möglichkeit, der Gesellschaft spezifische Anweisungen für die Durchführung bestimmter Geschäfte zu erteilen („Anweisungen“).

Die Anweisungen müssen schriftlich erteilt werden und eine genaue Angabe der Art und der Menge der Finanzinstrumente, die der Kunden kaufen oder verkaufen möchte, enthalten. Dabei sind auch die Modalitäten für die Durchführung des Geschäfts anzugeben. Weitere Formen für die

Übermittlung von Anweisungen sind im Verwaltungsvertrag enthalten.

Sollte die Gesellschaft aufgrund der Informationen in ihrem Besitz der Ansicht sein, dass sich die vom Kunden erhaltenen Anweisungen auf ein unangemessenes Geschäft beziehen, informiert sie den Kunden über diesen Umstand und darüber, dass sie seinen Anweisungen nicht Folge leisten kann.

#### Laufzeit und Verlängerung des Vertrags

Der Vertrag wird im Regelfall auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Kunde kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne eine Vertragsstrafe durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft gemäß den im Vertrag genannten Modalitäten kündigen.

Ab dem Kündigungszeitpunkt kann die Gesellschaft im Regelfall keine Handlungen zur Verwaltung des Vermögens mehr vornehmen, es sei denn, diese Handlungen sind notwendig, um den Erhalt des Vermögens sicherzustellen. Die Gesellschaft kann des Weiteren die bereits vom Kunden verfügt und noch nicht ausgeführten Geschäft durchführen, es sei denn, sie wurden bereits widerrufen.

#### Vertragsänderung und Kündigung

Der Vertrag kann jederzeit im Einvernehmen zwischen den Parteien geändert werden.

Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag jederzeit und ohne eine Vertragsstrafe zu kündigen oder die vollständige oder teilweise Übertragung oder Rücknahme seiner Vermögenswerte zu verlangen.

### **H) Informationen über die Kosten und Gebühren für die Erbringung der Dienstleistungen**

Die Kosten und Gebühren, die die Gesellschaft dem Kunden für die Portfolioverwaltung berechnet, sowie die Modalitäten für die Zahlung an die oder durch die Gesellschaft werden im Verwaltungsvertrag angegeben.

#### Vorabinformationen über die Kosten und Gebühren

Die SGR informiert den Kunden vor der Erbringung der Dienstleistung in zusammenfassender Form über die Kosten und Gebühren der Investmentdienstleistung und gegebenenfalls der Finanzinstrumente, die Gegenstand der durchgeführten Geschäfte sind, sowie über die Auswirkung der Kosten auf die Rendite der Dienstleistung/der Finanzinstrumente, wenn und wie dies von den geltenden Rechtsvorschriften verlangt wird. Der Kunde hat die Möglichkeit, weitere Einzelheiten zu erfragen. Die Einzelheiten der Kosten für die spezifische Investmentdienstleistung werden dem Kunden vor ihrer Erbringung in Form eines Informationsschreibens mitgeteilt.

#### Nachträgliche Informationen über die Kosten und Gebühren

Die SGR informiert den Kunden jährlich im Nachhinein über alle Kosten und Gebühren für die erbrachten Dienstleistungen und eventuellen Nebendienstleistungen sowie für das oder die Finanzinstrument/e. Er erhält zudem eine Erläuterung der Auswirkungen der Kosten auf die Rendite der Dienstleistung/der Finanzinstrumente, soweit und wie es gesetzlich vorgeschrieben ist. Diese Informationen basieren auf den angefallenen Kosten und werden zusammenfassend und in personalisierter Form bereitgestellt. Der Kunde hat die Möglichkeit, weitere Einzelheiten zu erfragen.

Die von der Gesellschaft angewendete und im Verwaltungsvertrag angegebene Gebührenstruktur setzt sich folgendermaßen zusammen:

- a) **Verwaltungsgebühren**, die aus einer fixen Komponente und/oder einer

variablen Komponente in Form eines Prozentsatzes, die anhand des durchschnittlichen Portfoliobestands berechnet wird, bestehen können;

b) **Incentive-/Performancezahlungen**, die anhand der Entwicklung der Verwaltung im Vergleich zur Referenzbenchmark berechnet werden.

Bei der Aushändigung des Verwaltungsvertrags können verschiedene Modalitäten für die Bestimmung und Abrechnung der oben genannten Gebühren mit dem Kunden vereinbart werden.

Des Weiteren gehen zulasten des Kunden:

a) **Handelsgebühren**, die von Drittvermittlern für ein einzelnes Geschäft berechnet werden und deren Betrag anhand eines (je nach der Art des gehandelten Finanzinstruments und/oder des Handelsmarkts unterschiedlichen) Gebührenprozentsatzes des Gegenwerts des Geschäfts bestimmt wird;

b) **Kosten für die Verwaltung und Verwahrung der Vermögenswerte bei den Verwahrstellen** (z. B. Kosten für die Abrechnung der Geschäfte, den Versand der Abrechnungen, die Erstellung der Eintrittskarten für die Teilnahme an den Hauptversammlungen, die Verwahrrechte an den heimischen und ausländischen börsennotierten und nicht börsennotierten Wertpapieren).

Der Betrag der Kosten für die Verwahrung der Vermögenswerte ist nicht Teil der Kosten für die Portfolioverwaltung, da sie mit den Depotbanken verhandelt werden;

c) **Steuern** (z. B. Abzüge von Zinsen und Dividenden, Steuern auf Börsenverträge und Stempelsteuern auf Depotkonten für Wertpapiere und liquide Mittel gemäß den geltenden Rechtsvorschriften).

Die steuerliche Behandlung der erbrachten Verwaltungsdienstleistung hängt von der spezifischen steuerlichen Einstufung des Kunden ab und ist im Vertrag angegeben.

Die Beträge für Gebühren und Kosten gemäß den oben angegebenen Punkten werden im Regelfall von den verwalteten liquiden Mitteln abgezogen und dem Kunden gegenüber in der Abrechnung ausgewiesen.

Die Kosten und Gebühren, die die Gesellschaft dem Kunden für die Dienstleistung der gemeinsamen Vermögensverwaltung berechnet, sowie die Modalitäten für die Zahlung an oder durch die Gesellschaft sind in den Fondsprospekten und/oder Verwaltungsvorschriften, auf die hier verwiesen wird, enthalten.

## **I) Regelung von Incentivezahlungen**

### **Geleistete Incentivezahlungen**

Die SGR kann unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften an einen Dritten, bei dem es sich nicht um den Kunden handelt, ein Honorar oder eine Gebühr zahlen oder diesem eine nicht monetäre Begünstigung zukommen lassen, die sich auf die Erbringung der Dienstleistungen Anlageberatung und Portfolioverwaltung beziehen, vorausgesetzt, die Zahlungen oder Begünstigungen:

- verfolgen den Zweck, die Qualität der dem Kunden gegenüber erbrachten Dienstleistung zu verbessern und
- beeinträchtigen die SGR nicht darin, entsprechend ihrer Pflicht ehrlich, redlich und professionell im

besten Interesse des Kunden zu handeln.

Die SGR teilt dem Kunden vor der Erbringung der genannten Investmentdienstleistungen das Bestehen, die Art und die Höhe der geleisteten Zahlungen oder Begünstigungen mit. Ist der Betrag der Zahlungen oder Begünstigungen nicht feststellbar und wird nur die Berechnungsmethode mitgeteilt, gibt die SGR im Nachhinein die genaue Höhe der geleisteten Zahlungen oder Begünstigungen bekannt. Im Fall kontinuierlicher Incentivezahlungen teilt sie den Kunden einzeln und mindestens einmal pro Jahr den tatsächlichen Betrag der in dem Referenzzeitraum geleisteten Zahlungen oder Begünstigungen mit (unbeschadet der Möglichkeit, geringfügige monetäre Begünstigungen allgemein zu beschreiben).

#### *Zahlungen an Dritte*

Als Gegenleistung für die Vermarktung der Investmentdienstleistungen und Fonds durch einige Vertriebspartner zahlt die Gesellschaft diesen einen Anteil an den Verwaltungsgebühren, die für die jeweilige Dienstleistung gelten, wenn der Zweck dieser Vergütungen darin besteht, die Dienstleistungsqualität zu verbessern und die Pflicht, ehrlich, redlich und professionell zu handeln, nicht beeinträchtigt.

Diesbezüglich betrachtet die SGR die Zahlungen an Dritte als eine Zahlung zur Verbesserung der Dienstleistungsqualität, wenn sie durch eine zusätzliche oder hochwertigere Dienstleistung dem Kunden gegenüber, die sich proportional zu den erhaltenen Incentivezahlungen verhält, gerechtfertigt ist, wie:

- a) eine nicht unabhängige Anlageberatung zu Investitionen in Verbindung mit dem Zugang zu einer großen Auswahl an angemessenen Finanzinstrumenten, die eine passende Anzahl von Instrumenten Dritter umfasst, die in keinem engen Verhältnis zum Vermittler stehen;
- b) eine nicht unabhängige Anlageberatung zusammen mit der mindestens auf jährlicher Basis vorgenommenen Bewertung der kontinuierlichen Angemessenheit der Finanzinstrumente, in die der Kunde investiert hat, oder mit der Erbringung einer anderen kontinuierlichen Dienstleistung, die für den Kunden wertvoll sein kann, wie die Beratung über eine optimale Asset Allocation; oder
- c) der Zugang für einen wettbewerbsfähigen Preis zu einem großen Angebot an Finanzinstrumenten, die die Bedürfnisse des Kunden befriedigen, einschließlich einer angemessenen Anzahl an Instrumenten Dritter, die in keinem engen Verhältnis zum Vermittler stehen, zusammen mit der Bereitstellung von
  - i) Instrumenten mit Mehrwert, wie Instrumente für objektive Informationen, die den Kunden bei seiner Anlageentscheidung unterstützen oder ihm die Überwachung, Gestaltung und Regulierung der Palette an Finanzinstrumenten, in die er investiert hat, ermöglichen; oder
  - ii) regelmäßigen Abrechnungen der Performance sowie der Kosten und Aufwendungen in Verbindung mit den Finanzinstrumenten.

In Bezug auf die Verwaltung der in Italien angebotenen Portfolios beträgt diese Vergütung durchschnittlich etwa 66 % des Gesamtbetrags der von der Gesellschaft eingenommenen Verwaltungsgebühren.

In Bezug auf die in Italien erbrachte Dienstleistung der gemeinsamen Vermögensverwaltung wird den italienischen Vertriebspartnern durchschnittlich 80 % des Gesamtbetrags der von der Gesellschaft eingenommenen Verwaltungsgebühren gezahlt.

In Bezug auf die in Frankreich erbrachte Dienstleistung der gemeinsamen Vermögensverwaltung wird den französischen Vertriebspartnern durchschnittlich 55 % des Gesamtbetrags der von der Gesellschaft eingenommenen Verwaltungsgebühren gezahlt.



Die Gesellschaft kann den Portfolioverwaltern, die in die von ihr aufgelegten Fonds investieren, auf individueller oder kollektiver Basis Anreizleistungen zahlen. Diese Anreizleistungen bestehen in der Rückabtretung von Verwaltungsgebühren, die regelmäßig auf das Vermögen der Fonds anfallen, in die diese Manager investieren, und werden ihnen nach deren formeller Verpflichtung zur Wiedergutschrift dieser Rückabtretungen zugunsten der von ihnen verwalteten Vermögen (und somit der Kunden) gezahlt.

Den professionellen Kunden gemäß Anlage Nr. 3 des CONSOB-Beschlusses Nr. 16190/2007 sowie den öffentlichen professionellen Kunden gemäß Art. 6 Abs. 2-sexies G.v.D. Nr. 58/98 („professionelle Anleger“), die im eigenen Namen eine große Anzahlung von Fonds der SGR zeichnen, kann die Gesellschaft eine teilweise Rückabtretung der Verwaltungsprovision bis zu 99 % bezogen auf den Wert des Fondsvermögens, das durch die vom professionellen Anleger gezeichneten Anteile vertreten wird, gewähren.

### **Erhaltene Incentivezahlungen**

In Bezug auf die nicht unabhängige Anlageberatung kann die SGR unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften ein Honorar, eine Gebühr oder eine nicht monetäre Begünstigung von einer anderen Person als dem Kunden oder von einer für ihn tätigen Person erhalten, vorausgesetzt, die Zahlungen oder Begünstigungen:

- dienen dem Zweck, die Qualität der dem Kunden gegenüber erbrachten Dienstleistung zu verbessern, und
- beeinträchtigen die SGR nicht darin, entsprechend ihrer Pflicht ehrlich, redlich und professionell im besten Interesse des Kunden zu handeln.

Die SGR teilt dem Kunden vor der Erbringung der genannten Investmentdienstleistungen das Bestehen, die Art und die Höhe der erhaltenen Zahlungen oder Begünstigungen mit. Ist der Betrag der Zahlungen oder Begünstigungen nicht feststellbar und wird nur die Berechnungsmethode mitgeteilt, gibt die SGR im Nachhinein die genaue Höhe der geleisteten Zahlungen oder Begünstigungen bekannt. Im Fall durchgängiger Incentivezahlungen teilt sie den Kunden einzeln und mindestens einmal pro Jahr den tatsächlichen Betrag der in dem Referenzzeitraum geleisteten Zahlungen oder Begünstigungen mit (unbeschadet der Möglichkeit, geringfügige monetäre Begünstigungen allgemein zu beschreiben).

Hinsichtlich der Dienstleistung der Portfolioverwaltung erhält die SGR laut dem Verbot gemäß Art. 24 (bis-1) des konsolidierten ital. Finanzgesetzes (TUF), keine Incentivezahlungen bzw. bringt diese nicht in Abzug, keine Honorare, Gebühren oder anderen monetären Begünstigungen, die von Dritten oder von einer für Dritte handelnden Person gezahlt oder bereitgestellt werden, mit Ausnahme nicht monetärer Begünstigungen in einem geringfügigen Umfang, die die Qualität der dem Kunden angebotenen Dienstleistung verbessern können und aufgrund ihres Umfangs und ihrer Art die Pflicht, im besten Interesse des Kunden zu handeln, nicht beeinträchtigen.

Es wird mitgeteilt, dass die Gesellschaft für die Portfolioverwaltung die folgenden geringfügigen nicht monetären Begünstigungen erhalten darf:

- allgemeine oder für den jeweiligen Kunden personalisierte Informationen oder Unterlagen über ein Finanzinstrument oder eine Investmentdienstleistung;
- von Dritten verfasstes Material, das von einem Emissionsunternehmen oder einem potenziellen Emittenten bestellt und bezahlt wurde, um eine Neuemission durch die Gesellschaft zu fördern oder wenn der Vermittler vom Emittenten vertraglich verpflichtet und dafür bezahlt wird, dieses Material

kontinuierlich zu erstellen, vorausgesetzt, das Verhältnis wird in dem Material klar dokumentiert und dieses wird jedem Vermittler, der es anfordert, oder der Öffentlichkeit im Allgemeinen zum gleichen Zeitpunkt zur Verfügung gestellt;

- Teilnahme an Kongressen, Seminaren und anderen Schulungsveranstaltungen zu den Vorteilen und Eigenschaften eines bestimmten Finanzinstruments oder einer bestimmten Investmentdienstleistung;
- Verpflegung für einen vernünftigen Gegenwert, wie Speisen und Getränke während einer Geschäftsbesprechung oder einer Konferenz oder bei anderen Schulungsveranstaltungen.

#### **J) Information zum Datenschutz**

Die Informationen für den Kunden über den Schutz seiner personenbezogenen Daten und der Vordruck für die Abgabe der entsprechenden Einwilligung sind in der Information zum Datenschutz enthalten, die in den Ländern, in denen die Gesellschaft vertreten ist, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Referenzvorschriften bereitgestellt werden.